

Bewerbungsbogen Sicherheitspartner

Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen in lesbarer Schrift (gegebenenfalls Druckschrift). Sollte eine Frage auf Sie nicht zutreffen, ist das Wort "entfällt" einzusetzen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bei nicht ausreichendem Platz bitte weitere Angaben auf gesondertem Blatt beifügen und unterschreiben!

1.	Name (ggf. Geburtsname)					
2.	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)					
3.	geboren am	Tag	Monat	Jahr	in	Staatsangehörigkeit
4.	Anschrift, Telefon					
5.	Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/>					
6.	erlernter Beruf					
	ausgeübter Beruf					
7.	Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere für die auszuübende Tätigkeit als Sicherheitspartner, z. B.: Fremdsprachen (Umfang der Kenntnisse, Prüfungen, Zertifikat) Führerschein (Klasse)					
8.	Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen oder ausgebildet worden? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Falls ja, in welcher Weise/Funktion?					
9.	Sind Sie vorbestraft? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ist gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Falls ja, nähere Angaben (Bezeichnung der Straftat, Grund des Ermittlungsverfahrens, Ausgang des Verfahrens): Bitte fügen Sie das Urteil, den Strafbefehl, den Bußgeldbescheid, die Einstellungsverfügung bzw. die Anklageschrift bei oder reichen Sie die Unterlagen nach.					
10.	Sind Sie Inhaber eines/einer Jagdscheines gem. §§ 15,16 Bundesjagdgesetz ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Waffenscheines gem. § 35 Waffengesetz					

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Waffenbesitzkarte gem. § 28 Waffengesetz	
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Waffenhandelserlaubnis gem. § 7 Waffengesetz	
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Hinweis für das Polizeipräsidium	
Wird eine der o.a. Fragen mit "ja" beantwortet, ist der Bewerber durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium vor der Bestellung zu belehren, dass das Gebot zum unbewaffneten Tätigwerden der Sicherheitspartner nicht durch waffenrechtliche Erlaubnisse durchbrochen wird. Die Belehrung ist durch einen individuellen Zusatz einer Nummer 3 in der Anlage 2 zu dokumentieren.	

Hinweis:

Die vorstehenden Angaben, insbesondere aus den Spalten neun und zehn, werden durch das Polizeipräsidium bei den zuständigen Behörden überprüft.

Erklärung

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Beendigung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner nach sich ziehen können.

Ich bin damit einverstanden, dass von mir personenbezogene Daten gespeichert werden. Ich erkläre hiermit ausdrücklich meine Bereitschaft und Zustimmung zur Überprüfung meiner vorstehenden Angaben.

..... , den.....

 Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsname

Anlage 2

Behörde oder Einrichtung		Datum
		Telefon

Erklärung

Herr/Frau	Vorname/Name	geboren am
-----------	--------------	------------

erklärt:

1. Ich werde meine Pflichten und Obliegenheiten als Sicherheitspartner gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze wahren.
2. Ich werde über alle Angelegenheiten meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Hinweis des zuständigen Polizeipräsidiums angewiesen wurde, Verschwiegenheit bewahren.

Unterschrift des/der Erklärenden

Anlage 3

Antrag auf Gewährung einer steuerpflichtigen pauschalierten Aufwandsentschädigung

Name, Vorname: _____
 wohnhaft: _____

Telefon: _____

Durch Schreiben/Urkunde vom _____
wurde ich von dem Präsidenten/der Präsidentin des Polizeipräsidiums für den Bereich zum/zur
Sicherheitspartner/in bestellt.

Ich beantrage hiermit gemäß Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom
01.06.2017, die Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich
30,00 € für die Dauer meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner/in.

Die Überweisung des Betrages erbitte ich zugunsten nachstehender Bankverbindung:

Geldinstitut/Ort: _____

BLZ: _____

Kto.Nr.: _____

Erklärung

Mir ist bekannt, dass

- a. die o. g. Aufwandsentschädigung der Einkommenssteuerpflicht unterliegt und von mir im Rahmen meiner Einkommenssteuererklärung gegenüber meinem Finanzamt deklariert werden muss;
- b. bei einer Unterbrechung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner/in von länger als 4 Wochen (z. B. durch Kur, Urlaub, Krankheit) die o. g. Aufwandsentschädigung grundsätzlich nicht gewährt wird und hiervon unabhängig jede Unterbrechung der genannten Tätigkeit dem zuständigen Polizeipräsidium anzuzeigen ist;
- c. bei einer Beendigung meiner Tätigkeit als Sicherheitspartner/in der Anspruch auf die o. g. Aufwandsentschädigung erlischt;
- d. bei einer nicht ordnungsgemäßen Wahrnehmung meiner Pflichten als Sicherheitspartner/in das zuständige Polizeipräsidium befugt ist, mich von den Aufgaben eines Sicherheitspartners/einer Sicherheitspartnerin zu entbinden. Dies hat gleichzeitig den Verlust der Aufwandsentschädigung zur Folge.
- e. überzahlte Beträge der Rückforderung unterliegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3a

Regelung zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Sicherheitspartner(innen) im Land Brandenburg

1. Auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1995, Az.: IV/8.3-276, erhalten die durch die Polizeipräsidien zum Sicherheitspartner bestellten Bürger zur Abgeltung von Aufwendungen ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

1.1 Die Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 50,-Deutsche Mark und wird monatlich nachträglich gewährt.

1.2 Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung entsteht zum Ersten des Monats, der auf den Monat der Antragstellung durch den Anspruchsberechtigten folgt.

Der Zahlungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Tätigkeit als Sicherheitspartner beendet.

1.3 Die Auszahlung an die jeweiligen Sicherheitspartner wird durch die wirtschaftsführenden Stellen (V 3) der zuständigen Polizeipräsidien per Zahlungsanweisung vorgenommen. Die Ausgaben sind im Kapitel 03 110, Titel 526 10, zu veranschlagen.

2. Die Unterbrechung der Tätigkeit als Sicherheitspartner (z. B. durch Kur, Krankheit, Urlaub) ist dem zuständigen Polizeipräsidium anzuzeigen.

2.1 Die Unterbrechung von weniger als vier Wochen ist für die Gewährung der Aufwandsentschädigung unschädlich.

2.2 Bei einer Unterbrechung der Tätigkeit als Sicherheitspartner von mehr als vier Wochen ist durch das zuständige Polizeipräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen eine anteilmäßige Kürzung der Aufwandsentschädigung entsprechend den Fehlzeiten vorzunehmen.

3. Die Aufwandsentschädigung ist steuerpflichtig. Die erhaltenen Beträge sind von dem jeweiligen Sicherheitspartner im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung dem zuständigen Finanzamt gegenüber anzugeben und gegebenenfalls zu versteuern.

**Sicherheit in den Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg durch den Ausbau der
konzertierten Aktion
"Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV)"**

Vom 11. Oktober 1995

- Auszug-

5.4 Versicherung

Die Sicherheitspartner sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstversicherung des Landes Brandenburg gegen Unfallschäden und Haftpflichtrisiken versichert. Ihnen wird bei der Bestellung ein Merkblatt mit "Hinweisen zur Absicherung gegen Haftungs- und Unfallrisiken der Sicherheitspartner" ausgehändigt.

Anlage 4

Hinweise zur Absicherung gegen Haftungs- und Unfallrisiken der Sicherheitspartner

1. Förmlich bestellte Sicherheitspartner sind gegen Unfall- und Haftungsrisiken durch das Land Brandenburg abgesichert.
2. Erleidet ein Sicherheitspartner in Ausübung seiner Tätigkeit Personen- oder Sachschäden, ist ihm das Land Brandenburg gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Zahlungen durch das Land Brandenburg erfolgen jedoch erst, wenn der Sicherheitspartner alle seine Ansprüche gegen den Schädiger an das Land abgetreten hat.
4. Fügt ein Sicherheitspartner im Rahmen seiner Tätigkeit eine